

Information für den Ausschuss

dbb beamtenbund und tarifunion*

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 05. November 2018, um 15:00 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) - BT-Drs. 19/4668

b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Anrechnungsfreistellung der Mütterrente beziehungsweise der Rente für Kindererziehungszeiten bei der Grundsicherung im Alter BT-Drs. 19/4843

c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Vollständige Gleichstellung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen – Mütterrente verbessern - BT-Drs. 19/29

d) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Die Erwerbsminderungsrente stärken BT-Drs. 19/31

Mit dem vorliegenden Entwurf werden einige zentrale Vorhaben des Koalitionsvertrages im Bereich Rente - doppelte Haltelinie, Verbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten, Mütterrente II, Einstiegsbereich - auf den Weg gebracht. Der dbb begrüßt die Tendenz des Gesetzentwurfs, das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern und damit einen weiteren Kontrapunkt zu den Einschränkungen der vergangenen Jahrzehnte zu setzen. Im Einzelnen nimmt der dbb wie folgt Stellung:

Doppelte Haltelinie

Die Koalitionspartner haben sich darauf verständigt, die gesetzliche Rente – zunächst bis zum Jahr 2025 – auf dem heutigen Niveau (48 Prozent) abzusichern.

Die vorgesehene Stabilisierung des aktuellen Rentenniveaus, zunächst bis 2025, auf 48 Prozent entspricht einer Forderung des dbb. Zu begrüßen ist auch, dass zusätzliche Steuergelder eingesetzt werden, damit der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigt. Der Bundeszuschuss kann damit auch seiner allgemeinen Sicherungsfunktion der gesetzlichen Rentenversicherung besser gerecht werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass die geplanten Maßnahmen bis 2025 trotz des hohen Gesamtvolumens der Kosten, gegenüber dem geltenden Recht keine großen Veränderungen von Beitragssatz und Rentenniveau bewirken.

Die Rentenkommission steht allerdings vor einer äußerst anspruchsvollen Aufgabe einen „verlässlichen

*E-Mail vom 02.11.2018

Generationenvertrag“ zu entwickeln, deren Bestandteil auch die langfristige Absicherung von Rentenbeiträgen und -niveau ab 2025 ist.

Erwerbsminderungsrenten

Die vorgesehenen weiteren Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner, indem die Zurechnungszeiten weiter verlängert werden, sind aus Sicht des dbb ein zielgerichteter Beitrag zur besseren Absicherung von besonders von Altersarmut bedrohten Menschen.

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden mussten und eine Erwerbsminderungsrente beziehen, sind ein vielfach von Altersarmut betroffener Personenkreis. Erwerbsminderungsrentner sind in deutlich höherem Ausmaß als Altersrentner von Grundsicherungsleistungen abhängig. Nach den zuletzt verfügbaren Zahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund sind 2,6 Prozent der Altersrentner auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen, während der Anteil bei Erwerbsminderungsrentnern bei rund 15 Prozent

lag. Zudem muss in der zweiten und dritten Säule nach wie vor von einer nicht ausreichenden Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ausgegangen werden.

Auch wenn insbesondere die Maßnahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes (Verlängerung der Zurechnungszeit und Nichtberücksichtigung bestimmter Versicherungszeiten, soweit diese den Anspruch verringern würden) bereits zu einer Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten von 627 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 695 Euro im Rentenzugang 2016 geführt haben, muss konstatiert werden, dass diese im Jahr 2000 noch bei 713 Euro lagen. Dies macht deutlich, dass die Reform der Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2000 zu deutlichen, langfristig wirkenden Minderungen geführt hat.

Der dbb fordert daher bei den Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich die Abschaffung des dauerhaften Rentenabschlages von regelmäßig 10,8 Prozent. Schließlich beziehen Erwerbsminderungsrentner ihre Rente nicht freiwillig vorzeitig, sondern weil sie krankheitsbedingt nicht mehr arbeiten können. Insofern erscheint die Befürchtung, dass die Erwerbsminderungsrente im Hinblick auf die Höhe der Abschläge als günstigere Alternative zu einer vorzeitigen Altersrente in Betracht kommt, unbegründet.

Der Entwurf sieht stattdessen vor, dass Erwerbsgeminderte so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zur Regelaltersgrenze weitergearbeitet hätten. Die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird für Rentenzugänge in zunächst einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate angehoben. Danach erhöht sich die Zurechnungszeit entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze.

Der dbb sieht diese weitere vorgesehene Verbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich positiv.

Für den Erwerbsminderungsrentenbestand ergibt sich durch die Neuregelung jedoch keinerlei Verbesserung, so dass die bereits vorhandenen Rentenbezieher, die jetzt auf ergänzende Sozialhilfeleistungen

nach dem SGB XII angewiesen sind, bei den geplanten Verbesserungen – wie schon bei den Verbesserungen durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz und dem Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze – außen vor bleiben. Im Hinblick darauf ist die geplante Verlängerung der Zurechnungszeit wirkungslos. Eine Reduzierung von bestehender Altersarmut wird dadurch nicht erreicht.

„Mütterrente II“

Mit der Mütterrente II plant der Gesetzgeber weitere Verbesserungen bei der rentenrechtlichen Anerkennung von Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Entgegen dem Referentenentwurf sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, die Neuregelung auf alle Eltern, nicht nur solche mit drei und mehr Kindern zu erstrecken. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Erziehungsleistungen von Eltern, die Kinder vor und ab 1992 erzogen haben, sukzessive angeglichen werden.

Die zuvor geplante Regelung bei dieser Erziehungsleistung zwischen Eltern von bis zu zwei Kindern und Eltern mit drei und mehr Kindern zu differenzieren, traf beim dbb auf Unverständnis. Zwar argumentierte das Ministerium damit, dass insbesondere Frauen mit drei und mehr Kindern rentenrechtliche Nachteile aufgrund eingeschränkter Erwerbsarbeit hinnehmen mussten, allerdings spiegelt sich diese Annahme nicht in belegbaren Zahlen wider. Vielmehr kommen Bettio et al. in ihrer Analyse „The Gender Gap in Pensions in the EU“ (2013, Seite 62) zu dem Schluss, dass die Gender Pension Gap in Deutschland bei Müttern von ein bis zwei Kindern sogar größer ist als bei Müttern von drei und mehr Kindern. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber nun alle Kindererziehenden begünstigen will – wenn auch nur mit einem halben zusätzlichen Kindererziehungsjahr.

Im Sinne einer gerechten Lösung müssen allerdings alle Erziehungsleistungen vor und ab 1992 gleich bewertet werden. Der dbb fordert daher die Anerkennung von drei Jahren Kindererziehungszeiten auch für vor 1992 geborene Kinder.

Dass der Gesetzgeber die geplante Leistungsausweitung abermals aus Beitragsmitteln finanzieren möchte, ist nicht sachgerecht. Gesamtgesellschaftliche Leistungen wie Kindererziehung gehören auch von der gesamten Gesellschaft – also aus Steuermitteln – bezahlt. Die Kosten, die dem System der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft auferlegt werden, dürfen nicht nur von den Beitragszahlerinnen und -zahlern übernommen werden.

Absehbar ist, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Einführung der „Mütterrente II“ wie im Jahr 2014 abermals ohne Personalmehrung bewerkstelligen sollen. Doch bereits im Jahr 2014 war die Umsetzung des sog. „Rentenpakets“ nur mit einem absoluten Kraftakt der Beschäftigten zu schaffen, der unter anderem Mehr- und Wochenendarbeit umfasste. Der zu erwartende erhebliche Verwaltungsaufwand darf nicht zulasten der Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung und ihrer Gesundheit gehen.

„Einstiegsbereich“

Die bisherige „Gleitzone“ soll zu einem „Einstiegsbereich“ weiterentwickelt und von 850 Euro auf 1 300 Euro ausgedehnt werden. Die Ermittlung der Entgeltpunkte soll ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr aus den tatsächlich gezahlten Beiträgen, sondern aus dem Arbeitsentgelt erfolgen. Geringverdiener/-innen erhalten damit höhere Rentenanwartschaften, weil ihre Beiträge ab diesem Zeitpunkt aufgewertet werden.

Der dbb teilt die Absicht des Gesetzgebers, die Renten von Geringverdienern und besonders -verdienerinnen zu erhöhen. Gleichwohl stellt die Entgeltbezogenheit der gesetzlichen Rente ein hohes Gut dar, das eines der Kernmerkmale der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland ist. Eine Entkopplung von Beitrag und Rente muss deshalb sorgfältig abgewogen werden. Völlig klar ist allerdings, dass die Aufwertung von Rentenanwartschaften für Geringverdiener/-innen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die nicht der Versichertengemeinschaft aufgebürdet werden darf, sondern die ebenfalls aus Steuermitteln zu finanzieren ist.

Rentenüberleitung

Der Entwurf enthält noch keine Regelungen zu dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Ausgleich durch eine Fondslösung für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess.

Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess mit einer Fondslösung auszugleichen, geht aus Sicht des dbb in die richtige Richtung. Hiermit könnten zum Beispiel ehemalige Krankenschwestern in der DDR erreicht werden, die durch den Wegfall der Höherwertung ihrer niedrigen Entgelte nur sehr niedrige Renten beziehen, wie es der dbb schon seit vielen Jahren fordert. So liegen die Renten der ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens nach 40 Jahren im Beruf teilweise bei ca. 700 Euro. Dieser Missstand muss

beseitigt werden. Dies wäre auch ein Beitrag gegen Altersarmut.

Die im Koalitionsvertrag enthaltene Voraussetzung „eines Grundleistungsbezugs“ ist nach Dafürhalten des dbb allerdings zu eng gefasst: Zahlreiche andere von der Rentenüberleitung besonders belastete Personengruppen könnten weitgehend leer ausgehen.

Die Umsetzung des Koalitionsvertrages würde mithin noch nicht allen Rentnerinnen und Rentnern im Osten Deutschlands hinreichend gerecht, da eine Reihe von Menschen durch die unzureichende Berücksichtigung von Tatbeständen aus dem DDR-Rentenrecht im bundesdeutschen Recht besonders benachteiligt wird.

Betroffen sind die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, deren Ansprüche und Anwartschaften nicht hinreichend in die Rentenversicherung überführt wurden.

Eine weitere Gruppe außergewöhnlich stark betroffener Rentner ist die der ehemaligen Angehörigen der Zusatzversorgung der Intelligenz der DDR, so beispielsweise Professoren und leitenden Wissenschaftler in den neuen Bundesländern, die nach dem 30.06.1995 - dem Auslaufen entsprechender Übergangsregelungen - in Rente gegangen sind. Die durchschnittliche gesetzliche Rente dieses Personenkreises beträgt rund 1.650 Euro. Die Altersversorgung ist damit bis zu mehrere hundert Euro niedriger als die Altersversorgung vergleichbarer Akademiker, die nicht in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden sind.

Eine weitere rentenrechtlich benachteiligte Gruppe sind die vor 1992 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geschiedenen Frauen. Diese erhalten keine Witwenrente, da weder die besonderen Regelungen für Frauen in der DDR, noch Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, wie Versorgungsausgleich oder Geschiedenen-Witwenrente zur Anwendung kommen.